

Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windpark Schöppinger Berg GmbH & Co. KG betreibt auf dem südlichen Teil des Schöppinger Berges in der Gemeinde Schöppingen (Kreis Borken) und der Stadt Horstmar (Kreis Steinfurt) einen Windpark bestehend aus 14 Windenergieanlagen (WEA). Der Bestandspark, sowie eine weitere WEA des Typs E40/5.40, soll im Rahmen eines Repowering-Vorhabens zurückgebaut und durch 11 WEA ersetzt werden. Die Standorte der beantragten und zurückzubauenden WEA obliegen unterschiedlichen Zuständigkeiten, weshalb jeweils ein gesonderter Antrag inklusive Antragsunterlagen jeweils für den Kreis Borken und dem Kreis Steinfurt vorliegen.

Für Standorte in der Gemeinde Schöppingen, Kreis Borken hat die Windpark Schöppinger Berg GmbH & Co. KG mit Sitz in 48629 Metelen, Naendorf 1, mit Antrag vom 02.05.2025 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon, WEA 16, WEA 17 und WEA 18 (Repowering) auf den Grundstücken in Schöppingen, BOR 09, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstücke 188, 197 und 56, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Die Bekanntmachung sowie der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können im Zeitraum vom 28.07.2025 bis zum 29.08.2025 auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtl-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind ebenfalls über eine Verlinkung auf der Internetseite der Stadt Horstmar sowie auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen abrufbar.

Der Genehmigungsantrag liegt zudem im vorgenannten Zeitraum zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 28.07.2025 bis 29.09.2025 beim Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin findet in diesem Verfahren nicht statt, da der Antragsteller diesen nicht beantragt hat.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 15.07.2025
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01482 2025-wolt

Im Auftrag

Stefan Holthausen